



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/39439196-c400-3944-aff6-ce7d53783426>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autoren	Prof. Dr. Klaus Eschenbruch/Neele Bockholdt
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2024, 204 - 211 (Heft 2)
Verlag	Werner Verlag

Eschenbruch, Bockholdt, BauR 2024, 204 Gesamtschuldnerische Haftung der Projektsteuerung Bau?



von Rechtsanwalt Professor Dr. Klaus Eschenbruch und



Rechtsanwältin Neele Bockholdt, Düsseldorf

I. Einleitung

1. Das Arbeitsumfeld der Projektsteuerung/Die Gesamtschuld

Projektmanager (d.h. Projektleiter und Projektsteuerer), Architekten, Ingenieure und Bauunternehmen arbeiten zur Erreichung der Projektziele mit unterschiedlichen Leistungsinhalten eng und interaktiv zusammen. Wenn dann Fehler der Planung oder Mängel der Ausführung ersichtlich werden, stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit.¹ Wenn die Projektsteuerung und gleichzeitig Architekten/Fachingenieure oder auch Bauunternehmen für die Entstehung eines Mangels am Bauvorhaben einzustehen haben, kann eine Gesamtschuld i.S.d. § 421 BGB entstehen. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber seine Mängelhaftungsansprüche nur einmal einfordern. Die Leistung des Einen befreit auch den Anderen. Derjenige, der geleistet hat, kann nach Maßgabe des § 426 BGB von dem/den Anderen Ausgleich verlangen. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber grundsätzlich auswählen, bei welchem Schuldner er seine Schadensersatzansprüche geltend machen will. Der zunächst in Anspruch Genommene (Unglückliche) muss nun versuchen, seinen Ausgleichsanspruch gegen den Mitverursacher im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 Abs. 2 BGB geltend zu machen und trägt damit auch dessen Insolvenzrisiko.²

2. Eckpfeiler der gesamtschuldnerischen Haftung bei Mängelsachverhalten

Nach einer Entscheidung des großen Zivilsenats des BGH vom 01.02.1965³ ist davon auszugehen, dass der objektüberwachende Architekt und der Bauunternehmer, soweit es um die Errichtung des Bauwerks geht, keine Gesamtschuldner sind, zumal der Architekt im Rahmen der Objektüberwachung nicht das Bauwerk selbst schuldet, sondern nur mittels einzelner Leistungen dafür zu sorgen hat, dass das Bauwerk frei von Mängeln entsteht und zur Vollendung kommt.⁴ Gleichwohl liege, wenn ein Mangel am Bauwerk eingetreten ist, eine planmäßige Zweckgemeinschaft hinsichtlich der Mängelhaftungsansprüche vor. Objektüberwachender Architekt und Bauunternehmer hätten jeweils auf ihre Art für die Beseitigung desselben Schadens einzustehen, den der Bauherr dadurch erlitten hat, dass jeder von ihnen seine vertraglich geschuldeten Pflichten mangelhaft erfüllt hat.⁵ Die gesamtschuldnerische Haftung bestehe auch dann, wenn dem Auftraggeber gegen den Bauunternehmer Nacherfüllungs- und gegen den Architekten Schadensersatzansprüche zustehen.⁶ Die Leistungen seien nicht grundsätzlich verschieden, sondern hätten annähernd den gleichen Inhalt, wie dies § 421 BGB voraussetze (hart an der Grenze zur inhaltlichen Gleichheit [Identität]). Weitere Anforderungen an die Leistungsidentität, wie eine „Gleichstufigkeit“ oder „Gleichrangigkeit“ der Verpflichtungen, hat der große Zivilsenat des BGH für derartige Fälle nicht gefordert.⁷

Diese Rechtsprechung ist durch den Gesetzgeber mit der Einführung des § 650t BGB im Rahmen der Modernisierung des Bauvertragsrechts mit der Besonderheit bestätigt worden, dass der Architekt oder Ingenieur wegen eines Überwachungsfehlers erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Auftraggeber dem bauausführenden Unternehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hatte.⁸

3. Neue Akzente durch die BGH-Entscheidung vom 01.12.2022

In einer neueren Entscheidung vom 01.12.2022 hat der 7. Zivilsenat des BGH den Anwendungsbereich einer gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Architekten und bauausführenden Unternehmen eingegrenzt.⁹ Im Falle einer vertragswidrig unterlassenen Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen sei ein einheitlicher Leistungszweck nicht mehr gegeben. Der 7. Zivilsenat stellt insoweit auf eine notwendige Gleichstufigkeit der Verpflichtungen des Architekten und ausführenden Unternehmens ab und knüpft dabei an ein vielfach für erforderlich gehaltenes ungeschriebenes Merkmal der in § 421 BGB geschuldeten Leistungsidentität an.¹⁰ Mangels einer solchen Gleichstufigkeit sei eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen einem objektbetreuenden Architekten (Lph. 9 entsprechend HOAI) und einem bauausführenden Unternehmen in einem solchen Fall zu verneinen. Bei einem derartigen Sachverhalt sei die Erstellung des Bauvorhabens bereits erfolgt. Die im Wesentlichen auf die Verhinderung einer Verjährung der Mängelansprüche gegen den bauausführenden Unternehmer gerichteten Pflichten des objektbetreuenden Architekten seien mit denjenigen des Bauunternehmens zur Nacherfüllung nicht gleichrangig. Der BGH verweist dabei auf vorangegangene Entscheidungen aus dem Versicherungsrecht.¹¹ In einer dieser Entscheidungen, nämlich der Entscheidung vom 28.11.2006, hat der BGH ausgeführt:

„An einer solchen Gleichstufigkeit fehlt es insbesondere dann, wenn sich aus der rechtlichen Ausgestaltung einer der in Frage kommenden Verpflichtungen im Außenverhältnis zum Gläubiger ergibt, dass diese nur für die Liquidität einer anderen Verpflichtung begründet wurde, mithin ihr Leistungszweck gegenüber dieser anderen Verpflichtung sich als vorläufig und/oder subsidiär oder somit nachrangig darstellt.

Auf die Voraussetzungen der Gleichrangigkeit für ein gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmtes und auch vertraglich nicht vereinbartes Gesamtschuldverhältnis kann nicht verzichtet werden; der in der Literatur vertretenen, abweichenden Auffassung (es folgen Nachweise) ist nicht zu folgen. Wenn einer der Beteiligten nur subsidiär oder vorläufig für eine andere Verpflichtung eintreten muss, besteht ein Rangverhältnis zu den Verpflichtungen der anderen Schuldner, welches regelmäßig für die Modalitäten eines Regresses ausschlaggebend ist. Ausgleich und Regress in einem Gesamtschuldverhältnis sind wesentlich vom Grundsatz einer ausgleichenden Gerechtigkeit bestimmt (vgl. BGHZ 108, 179, 183 = NJW 1989, 2530). Insbesondere ist in einem Gesamtschuldverhältnis, das aus mehr als zwei Gesamtschuldnern besteht, der Ausfall eines der Gesamtschuldner durch Insolvenz gemäß § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB solidarisch von allen übrigen entsprechend den auf sie im Innenverhältnis entfallenden Anteilen zu tragen. Dies passt nicht zu einer Verpflichtung, die in einem Rangverhältnis zu den Verpflichtungen der übrigen Schuldner steht.“

Auf dieser Basis hat der 7. Zivilsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 01.12.2022 argumentiert, die Tilgungsgemeinschaft fehle, weil der Schadensersatzanspruch gegen den Architekten nicht vor Eintritt der Verjährung der gegen den Bauunternehmer gerichteten Mängelansprüche entstanden sei.¹²

4. Auswirkungen auf die Projektsteuerung?

Die Projektsteuerung schuldet regelmäßig keine Planung und auch nicht die Erstellung eines Bauwerks, sodass im Verhältnis der Projektsteuerung zu planenden und bauausführenden Unternehmen ebenfalls keine Gesamtschuld i.S.d. § 421 BGB besteht. Fraglich ist aber, ob nicht ebenfalls eine Gesamtschuld vorliegen kann, wenn eine Haftung des Projektsteuerers wegen einer mangelbehafteten Planung oder Bauausführung neben den mangelhaftungsverpflichteten Architekten und/oder Bauunternehmen besteht. In diesem Kontext stellt sich erst recht die Frage, ob auf der Grundlage der Entscheidung des 7. Zivilsenates des BGH zur Erforderlichkeit einer Gleichrangigkeit/Gleichstufigkeit, die seit geraumer Zeit umstrittene Frage einer gesamtschuldnerischen Haftung des Projektsteuerers für Mängel der Planung und Ausführung neu ausgelotet werden muss.

II. Voraussetzungen einer gesamtschuldnerischen Haftung der Projektsteuerung

1. Keine generelle Verneinung einer gesamtschuldnerischen Haftung

In der Vergangenheit wurde teilweise prinzipiell eine gesamtschuldnerische Haftung des Projektsteuerers mit weiteren Projektbeteiligten, insbesondere bei Verletzung von Kontrollpflichten eines Projektsteuerers mit der Erwägung verneint, der Projektsteuerer stehe quasi im Lager des Auftraggebers und könne deshalb mit den übrigen am Bau Beteiligten keine gleichrangige Haftungsgemeinschaft bilden.¹³ Nach der wohl herrschenden Auffassung ist diese Qualifizierung als zu pauschal abzulehnen und als Ausdruck eines überholten Sphärenedenkens zu qualifizieren.¹⁴ Auftraggeber übertragen vielfach Koordinierungs-, Steuerungs- und Planungsleistungen an unterschiedliche Projektbeteiligte. Projektmanagement- und Projektsteuerungsleistungen nehmen hier keine Sonderstellung gegenüber Leistungen der Architekten und Ingenieure ein.¹⁵ Deshalb muss konkret geprüft werden, welche Leistungen einer Projektsteuerung übertragen worden sind. Nur soweit nach dem konkreten Leistungsbild eine Art gleichstufige Haftungsgemeinschaft (Identität der Mangelhaftungsansprüche) gegeben ist, kann bei einer Mitverursachung von Fehlern im Rahmen von Planung und Ausführung auf eine gesamtschuldnerische Verantwortung geschlossen werden.

2. Maßgeblichkeit der übernommenen Leistungspflichten

Eine gesamtschuldnerische Haftung setzt zudem immer voraus, dass zwei Beteiligte Mangelhaftungsansprüche (ggf. ungeachtet ihrer konkreten Ausprägung), zu erfüllen haben. Immer ist daher für die gesamtschuldnerischen Haftung einer Projektsteuerung erforderlich, dass diese die ihr übertragenen Projektsteuerungsleistungen nicht

vertragsgerecht erfüllt hat. Somit ist in Fällen einer möglichen gesamtschuldnerischen Haftung zunächst genau zu untersuchen, ob eine Mängel- oder Schadensersatzhaftung der Projektsteuerung entstanden ist.

Die Haftung des Projektsteuerers ist immer ein Spiegelbild übernommener Leistungsverpflichtungen. Es gibt indessen keine gesetzlichen Anforderungen an Leistungsbilder der Projektsteuerung.¹⁶ Nicht einmal hinsichtlich des anzuwendenden Vergütungsrahmens existieren bindende Vorgaben.¹⁷ Die Ausgestaltung der konkret durch den Projektsteuerer geschuldeten Leistung obliegt grundsätzlich der Vereinbarung der Vertragsparteien.¹⁸ Die Leistungsbilder einer Projektsteuerung (als Unterfall eines umfassenden Projektmanagements im Bauwesen) haben in der Praxis eine unterschiedliche Ausgestaltung erhalten. Im Grundsatz unterstützt ein Projektsteuerer den jeweiligen Auftraggeber eines Bauvorhabens beratend bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben im Verhältnis zu Planungs- und Ausführungsbeteiligten in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht.¹⁹ Er übernimmt eine Fachfunktion, die vom Auftraggeber selbst wahrgenommen werden kann oder – mangels ausreichender Kompetenzen/Ressourcen im eigenen Hause – extern beauftragt werden muss.²⁰ Mit dieser Beschreibung einer technisch-wirtschaftlichen Unterstützungsfunktion endet bereits das einheitliche Branchenverständnis. Weitere Konkretisierungen ergeben sich, wenn auf marktrelevante Standardleistungsbilder zurückgegriffen wird. Dabei ist das AHO-Leistungsbild für Projektsteuerung und Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft²¹ (fortan: AHO-Leistungsbild) von besonderer Bedeutung. Die allermeisten Projekte in Deutschland werden auf der Grundlage des AHO-Leistungsbildes ausgestaltet.²² Dementsprechend kann das AHO-Leistungsbild auch als *Referenzmodell* herangezogen werden.

Nach dem AHO-Leistungsbild gibt es eine bewährte Aufgabenteilung zwischen Projektsteuerern und Architekten/Ingenieuren sowie ausführenden Unternehmen, die grundsätzlich dahingehend lautet, dass ein Projektsteuerer weder Objekt- und Fachplanungsleistungen entsprechend der HOAI-Leistungsbilder übernimmt, noch Leistungen der Bauausführung zu erbringen hat.²³ Die Leistungsabgrenzung zwischen den Beteiligten wird im Leistungsbild für die Projektsteuerung gem. § 2 des AHO-Leistungsbildes unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden und in Abs. 5 des Leistungsbildes näher geregelten Begriffsdefinitionen ausdifferenziert. Dabei wird insbesondere zwischen einer Vollkontrolle („Prüfen“) und einer stichprobenhaften Plausibilitätskontrolle („Überprüfen“) differenziert. Die Steuerung selbst wird als zielgerichtete Beeinflussung von Beteiligten zur Umsetzung der gestellten Aufgabe beschrieben, wobei sich diese grundsätzlich auf eine übergeordnete Koordination der Projektbeteiligten beschränkt. Soweit sich ein Projektsteuerer hiernach zum Analysieren und Bewerten von Leistungen verpflichtet, bedeutet dies die Kontrolle eines laufenden Projektprozesses/Projektfortschritts durch Stichproben mit dem Ziel der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für den Auftraggeber.

Für das Verhältnis einer Projektsteuerung zu ausführenden Unternehmen gilt nach dem AHO-Leistungsbild Folgendes: Das AHO-Leistungsbild enthält keine expliziten Leistungspflichten im Hinblick auf die Überwachung der Ausführungsleistungen der Bauunternehmen zur Erreichung einer mangelfreien Herstellung. Für die Leistungsstufe IV (Ausführung) findet sich unter dem Handlungsbereich B (Qualitäten und Quantitäten) lediglich der Hinweis, dass ein Projektsteuerer zur Analyse, Bewertung und Steuerung der Leistungen der Planungsbeteiligten, insbesondere der Koordinationsleistungen des Objektplaners, verpflichtet ist und zudem anlassbezogen auch ein örtliches Analysieren und Bewerten der Leistungen der Objektüberwachung vorzunehmen hat. Eine Kontrollfunktion im Hinblick auf die Qualität der Ausführung besteht dementsprechend nur mittelbar, über die Kontrolle der

ordnungsgemäßen Objektüberwachungstätigkeit der Architekten und Ingenieure. Direkte Kontrollverpflichtungen im Hinblick auf die ausführenden Unternehmen obliegen der Projektsteuerung nach dem AHO-Leistungsbild jedoch gerade nicht.

Nun könnte überlegt werden, ob nicht infolge der Verpflichtung zur Kontrolle der Planungsbeteiligten – zumindest mittelbar – eine ähnlich enge Beziehung hinsichtlich der Mängelhaftungsfolgen besteht, zumal in Fällen, in denen sich ein Planungsmangel später im Bauwerk niederschlägt. Im Verhältnis zu den Planungsbeteiligten sind die Verantwortlichkeiten einer Projektsteuerung nach dem AHO-Leistungsbild differenzierter ausgestaltet. Auch hier findet sich allerdings keine unmittelbare Verpflichtung baurelevante Mängel der Leistungen der Architekten und Ingenieure durch eine Art „Oberkontrolle“ zu vermeiden. Vielmehr heißt es in Bezug auf die Qualität der Planung in den einzelnen Planungsphasen:

„Analysieren, Bewerten und Steuern der Leistungen der Planungsbeteiligten, insbesondere der Koordinationsleistungen des Objektplaners.“

Im Hinblick auf die Qualität der Planung beschränkt sich daher die Leistung der Projektsteuerung auf ein Analysieren, Bewerten und Steuern. Geschuldet ist damit eine Prozesssteuerung und eine zielgerichtete Beeinflussung der Beteiligten zur Umsetzung der gestellten Aufgabe einschließlich einer „übergeordneten“ Koordination der Projektbeteiligten. Eine Detail-Kontrolle von Leistungen der Planungsbeteiligten im Hinblick auf die Vermeidung von Baumängeln ist damit nicht Leistungsgegenstand nach der durch das AHO-Leistungsbild vorgenommenen Verantwortungsabgrenzung zwischen den Beteiligten am Bau.

Eine dem AHO-Leistungsbild entsprechende Verantwortlichkeitsabgrenzung wird auch in vielen individuellen Leistungsbildern der Praxis vorgesehen, da sich hier eine sinnvolle Arbeitsteilung ausprägt. Viele Auftraggeber übernehmen das Leistungsbild der AHO-Fachkommission oft nicht vollständig, orientieren sich allerdings bei der Gestaltung eines entsprechenden Leistungsbildes an diesem Modell. Gleichwohl gibt es abweichende Leistungsbeschreibungsstrategien. Zum Teil finden sich in der Praxis Leistungsbilder mit einer Vermischung/Doppelung von Leistungen.²⁴ Nicht selten werden Projektsteuerern auch HOAI-Leistungen, wie die Objektüberwachung, mitübertragen. In derartigen Fällen schützt den Projektsteuerer seine Berufsbezeichnung nicht. Derjenige Projektsteuerer, der Objektüberwachungsleistungen nach den Leistungsbildern der HOAI mit übernimmt, haftet auch gesamtschuldnerisch nach den Rechtsprechungsgrundsätzen, wenn aufgrund einer fehlerhaften Objektüberwachungsleistung Mängel nicht vermieden werden.²⁵ Die Feststellung einer gesamtschuldnerischen Haftung setzt dementsprechend in der Baupraxis eine genaue Analyse der vertraglichen Leistungspflichten voraus, um festzustellen zu können, ob von einer Gleichstufigkeit/Gleichrangigkeit der Verpflichtung mit weiteren Beteiligten ausgegangen werden kann.²⁶

III. Folgerungen für die gesamtschuldnerische Haftung der Projektsteuerung/der Projektleitung im Detail

1. Die gesamtschuldnerische Haftung der Projektsteuerung mit einem ausführenden Unternehmen wegen Mängeln am Bau

Ist somit ein Leistungsbild nach AHO oder vergleichbar vereinbart worden, dann obliegt dem Projektsteuerer nach den vorstehenden Ausführungen keine direkte Verpflichtung zur Kontrolle der ausführenden Unternehmen im Hinblick auf die Herstellung eines mangelfreien Bauwerks. Er hat – anders als die Objektüberwachung – nicht bezogen auf einzelne Ausführungsleistungen dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben plangerecht und frei von Mängeln entsteht. Dementsprechend besteht keine Gleichstufigkeit/Gleichrangigkeit mit der Tätigkeit eines ausführenden Unternehmens.²⁷ Der Projektsteuerer agiert in Richtung der ausführenden Unternehmen ausschließlich über die Steuerung der objektüberwachenden Architekten und Ingenieure. Für diese Fälle ist, unter dem Blickwinkel der jüngst ergangenen BGH-Entscheidung vom 01.12.2022, eine gesamtschuldnerische Haftung im Ausgangspunkt mangels Gleichstufigkeit/Gleichrangigkeit zu verneinen.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn ein Projektsteuerer typische Leistungen eines objektüberwachenden Architekten mitübernommen hat.²⁸ So war dies etwa in einem vom OLG Celle entschiedenen Fall.²⁹ Dort hatte das Gericht festgestellt, dass der Projektsteuerer Aufgaben übernommen hatte, die der Qualitätssicherung der Bauausführung und der Mängelbeseitigung dienten. Insbesondere habe er auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik achten müssen. Dabei argumentierte das OLG Celle, dass der Projektsteuerer zwar vornehmlich Pflichten zur Mitwirkung bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber ausführenden Unternehmen übernommen habe, bei der Auswahl eines Sanierungskonzeptes jedoch eingebunden gewesen sei und insoweit auch schadensträchtige Empfehlungen abgegeben habe.

Immer ist zu berücksichtigen, dass die Projektsteuerung interaktiv mit den übrigen Projektbeteiligten zusammenwirkt. Deshalb stellt sich die Frage, ob nicht aufgrund der Steuerungs- und Mitwirkungshandlungen, etwa fehlerhaften Beratungsleistungen mit Fehleinschätzungen zu gefahrträchtigen Bauabläufen eine gesamtschuldnerische Haftung mit weiteren Beteiligten entstehen kann. So schuldet die Projektsteuerung nach dem AHO-Leistungsbild im Rahmen von Mitwirkungsleistungen nicht nur die relevanten Leistungsbeiträge der übrigen Projektbeteiligten zusammenzutragen, sondern darüber hinaus gemäß der Definition in § 2 Abs. 5 des AHO-Leistungsbildes diese mit einer *eigenen Bewertung* dem Auftraggeber zur Entscheidung zu übermitteln. Dabei kann von der Projektsteuerung zwar keine (fach-) planerische Einschätzungstiefe verlangt werden; sie hat insoweit lediglich aufgrund des Fachwissens der bauwirtschaftlich und technisch vorgebildeten Mitarbeiter eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen und den Auftraggeber entsprechend zu beraten. Haftet etwa der Projektsteuerer gesamtschuldnerisch mit dem Objektüberwacher, wenn er bei ersten Anzeichen für einen Serienschaden bei der Rückverankerung einer Baugrube nicht sofort Sicherungsmaßnahmen empfiehlt und es später zu einem Schaden kommt?

Für die Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung hat der BGH allerdings in seiner Entscheidung vom 01.12.2022 eine Gleichstufigkeit der „Verpflichtungen“ verlangt. Dementsprechend kann es für eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme nicht ausreichen, wenn ein Projektsteuerer im Einzelfall Beratungsleistungen an den Auftraggeber auf Basis einer Plausibilisierung erbringt. Die fachliche Einbindung der Projektsteuerung bei der Entscheidung zu Planungs- und Ausführungsfragen im Rahmen allgemeiner Mitwirkungspflichten begründet auch dann keine Gleichstufigkeit/Gleichrangigkeit der Tätigkeit, wenn der Projektsteuerer im Einzelfall eine eigene Bewertung vornimmt und damit Fachkompetenz in Anspruch nimmt. Eine gesamtschuldnerische Haftung einer Projektsteuerung in Bezug auf die Folgen einer mangelhaften Leistungserbringung von Planern oder ausführenden Unternehmen kommt dementsprechend bei einer Mitwirkung des Projektsteuerers im Entscheidungsmanagement und der Durchführung entsprechender Beratungsleistungen nicht in Betracht. Unbeschadet dessen haftet die Projektsteuerung auch in diesen Fällen, unabhängig von den übrigen Beteiligten, für die Richtigkeit ihrer Empfehlungs- und Beratungsleistungen.

2. Die gesamtschuldnerische Haftung einer Projektsteuerung mit einem Architekten

Schwieriger ist das haftungsrechtliche Verhältnis einer Projektsteuerung zu den tätigen Architekten und Ingenieuren im Hinblick auf die mangelfreie Planung im Übrigen zu beurteilen. Wie bereits dargestellt, sieht das AHO-Leistungsbild keine direkte Verpflichtung zur qualitativen Kontrolle der Planung der Architekten und Ingenieure vor. Wohl aber hat der Projektsteuerer entsprechende Leistungen zu analysieren, zu bewerten und zu steuern, wobei sich dies aber vornehmlich auf eine Prozesssteuerung bezieht. Hiernach obliegt dem Projektsteuerer aber keine generelle Verpflichtung zur Sicherstellung eines mangelfreien Architekten- und Ingenieurwerks.³⁰ Ein Überprüfen in Form einer stichprobenartigen Kontrolle im Sinne von Plausibilisierung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Projektzielen, entspricht keiner Vollkontrolle einer qualitativ ordnungsgemäßen Planungsleistung. Die Gleichstufigkeit dürfte hier ebenfalls fehlen.³¹

Etwas anderes gilt dann, wenn das vertraglich vereinbarte Leistungsbild höhere Anforderungen an die Projektsteuerung ausweist, als die Regelungen der AHO-Fachkommission dies vorsehen. So hat etwa das OLG Koblenz eine gesamtschuldnerische Haftung eines Projektsteuerers im Zusammenhang mit der Koordinierung und Kontrolle von Finanzierungs- und Förderungsverfahren angenommen. Grundlage für die Haftung war nach der Auffassung des OLG Koblenz der Umstand, dass der Projektsteuerer in eigener vertraglich begründeter Zuständigkeit die Einhaltung der Fördermittelrichtlinie zu überwachen hatte und nur aufgrund dessen fehlerhafter Einschätzung der Zuwendungsbescheid teilweise widerrufen wurde.³²

Nach dem AHO-Leistungsbild wird diese Leistung (Grundleistung in der Projektvorbereitung, Handlungsbereich C, Kosten und Finanzierung Nr. 4) wie folgt beschrieben:

„Mitwirken bei der Ermittlung und Beantragung von Investitions- und Fördermitteln.“

Hier hätte dem Projektsteuerer das Zusammentragen der Teilleistungen der übrigen Beteiligten mit einer eigenen Bewertung zur Entscheidung obliegen. Diese geschuldete Bewertung muss jedoch keine Fachplanungsleistung ersetzen, sondern kann sich auf die Plausibilisierung beschränken. Unter Zugrundelegung dieser Leistungsbeschreibungsanforderung der AHO wäre die Entscheidung des OLG Koblenz aufgrund der damit anzunehmenden begleitenden und nicht eigenständigen gestaltenden Funktion des Projektsteuerers³³ voraussichtlich anders ausgefallen.

Für die Frage der gesamtschuldnerischen Haftung kommt es somit entscheidend auf das jeweils vereinbarte Leistungsbild an. Weniger entscheidend ist die Frage, in welcher Einsatzform die Aufgabenstellung der Projektsteuerung erbracht wird, ob im Rahmen einer klassischen Bauherrenorganisation, eines Controllings bei Generalunternehmeraufträgen oder anderen Organisationsformen wie etwa Mehrparteienvertragssystemen. Immer ist entscheidend, welche Leistungspflichten konkret übernommen und verletzt worden sind.³⁴

3. Keine gesamtschuldnerische Haftung mit Architekten, Ingenieuren und Bauunternehmen bei Ausübung von Leistungen der Projektleitung

Projektmanagementleistungen des Bauwesens gliedern sich in Leistungen der Projektleitung und der Projektsteuerung auf. Projektleitung sind diejenigen Leistungen, die in der Regel einem Auftraggeber vorbehalten sind. Diese Leistungen sind in § 3 der Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement des AHO-Heftes 9 beschrieben. Sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der auftraggeberseitigen Organisation und das Herbeiführen von Entscheidungen sowie die Wahrnehmung der Aufgabenstellung eines Projektbüros. Diese Aufgabenstellungen sind klassische Bauherrentätigkeiten und beinhalten keine fachlichen Mitwirkungsleistungen im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden durch fehlerhafte Planungs- oder Ausführungsleistungen. In diesem Kontext kann eher davon gesprochen werden, dass es sich um Leistungen aus der Sphäre des Auftraggebers handelt, die nicht den leistungserbringenden und kontrollierenden Tätigkeiten von Planern und Ausführenden gleichgesetzt werden können. Dementsprechend ist insoweit von vornherein keine Gleichrangigkeit/Gleichstufigkeit mit Architekten- und Ingenieurleistungen anzunehmen.

IV. Ergebnis

Die Frage, ob ein Projektsteuerer gesamtschuldnerisch neben einem Architekten oder Ingenieur oder einem ausführenden Unternehmen für die Mangelfreiheit erbrachter Leistungen gesamtschuldnerisch haften kann, richtet sich nach der Leistungsbeschreibung für die entsprechenden Projektsteuerungsleistungen. Im Hinblick auf die Entscheidung des 7. Senats des BGH vom 01.12.2022 bedarf es neben der Zweckrichtung der Mängelhaftung, Mängel am Planungs- und Bauwerk zu vermeiden, zudem einer Gleichstufigkeit/Gleichrangigkeit der übernommenen Verpflichtungen.

Wird in der Praxis für die Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen eine Leistungsbeschreibung nach AHO Heft 9 zugrunde gelegt, fehlt es bereits an einer Leistungsidentität, und zwar unabhängig davon, ob das zusätzliche Kriterium der Gleichstufigkeit oder Gleichrangigkeit herangezogen wird. Der Projektsteuerer hat

regelmäßig weder eine fachliche Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Planungsgewerk, noch ist er überhaupt für die ordnungsgemäße Erbringung der Bauleistungen verantwortlich (insoweit steuert er lediglich die Objektüberwachung). Zudem wäre auch die Gleichrangigkeit nicht gegeben. Das bedeutet natürlich nicht, dass der Projektsteuerer für unzureichende Leistungen in diesem Kontext nicht haften kann; nur die Besonderheiten der gesamtschuldnerischen Haftung greifen nicht.

Abweichende Leistungsfestlegungen in individuell oder standardmäßig verwendeten Auftraggeber-Leistungsbildern für die Projektsteuerung können zu anderen Ergebnissen führen. Dementsprechend ist das Augenmerk auf die konkret vereinbarten Leistungspflichten zu richten.

Gerade das Thema gesamtschuldnerische Haftung verdeutlicht die Vorteilhaftigkeit der Verwendung von Standardleistungsbildern für alle Beteiligten zur Sicherung klarer Verantwortlichkeit und auch einer klaren Haftungsbegrenzung. Nur: Entsprechende Leistungsbilder mit ihren Definitionskatalogen müssen sorgfältig gelesen und dementsprechend vom Rechtsanwender auch fachkundig umgesetzt werden.

*	Beide Rechtsanwält:innen bei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Düsseldorf.
1	Ausführlich u.a. Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble, Teil 5 Die Haftung des Unternehmers für Mängel, Rdnr. 118; Soergel, Die möglichen Gesamtschuldverhältnisse von Baubeteiligten, BauR 2005, 239.
2	Wirth, in: Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, Teil B. Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr. 553.
3	BGH, Beschl. v. 01.02.1965 – ISZ 1/65, BGHZ 43, 227 f. = NJW 1965, 1175 f.
4	Ebenso OLG Koblenz, Urt. v. 16.01.2008 – 1 U 1753/05, BeckRS 2008, 19975.
5	Ebenfalls so entschieden durch BGH, Urt. v. 11.10.2007 – VII ZR 65/06, NZBau 2008, 187 (187) m.w.N.
6	BGH, Urt. v. 26.07.2007 – VII ZR 5/06, NZBau 2007, 721 (723).
7	Eine entsprechende gesamtschuldnerische Haftung kann nach der obergerichtlichen Rechtsprechung und einer einheitlichen Meinung in der juristischen Literatur auch zwischen Architekten und Sonderfachleuten sowie zwischen dem planenden und objektüberwachenden Architekten bestehen: Vgl. die umfassende Übersicht bei Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 14. Aufl., Einl. Rdnr. 347 f.; ebenso vertiefend Merl/Hummel, in: Kleine-Möller/Merl/Glöckner, PrivBauR-HdB, § 15. Mängelhaftung, Gewährleistung, Rdnr. 1006 ff.
8	Damit wird die zugrunde gelegte gesamtschuldnerische Haftung zur Vermeidung einer überproportionalen Belastung von Architekten und Ingenieuren eingeschränkt, indem eine (temporäre) subsidiäre Haftung konstituiert wird: Schwenker/Wessel, in: Messerschmidt/Voit, 4. Aufl. 2022, BGB § 650t, Rdnr. 2; Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble, Teil 5 Die Haftung des Unternehmers für Mängel, Rdnr. 118.
9	BGH, Urt. v. 01.12.2022 – VII ZR 90/22, NZBau 2023, 172.
10	Vgl. etwa MünchKomm.-Heinemeyer, BGB, 8. Aufl., § 421, Rdnr. 9 f.
11	BGH, Urt. v. 27.10.2020 – XI ZR 429/19, NJW 2021, 550 sowie BGH, Urt. v. 28.11.2006 – VI ZR 136/05, NJW 2007, 1209 f.
12	Siehe dazu Fn. 2, BGH, Rdnr. 36, wo es weiter heißt, eine Erfüllung der gegen den Beklagten zu 2) gerichteten Mängelansprüche durch diesen, vor Eintritt der Verjährung dieser Ansprüche, würde nicht als Erfüllung für den Architekten wirken, sondern dazu führen, dass der genannte Schadensersatzanspruch gegen den Architekten gar nicht erst entsteht. Diese Argumentation ist allerdings irreführend, weil auch die Mängelbeseitigung des Bauunternehmers dazu führen, dass ein Schadensersatzanspruch gegen den objektüberwachenden Architekten wegen mangelhafter Aufsicht gar nicht erst entstehen könnte. Es bleibt abzuwarten, welche ergänzenden Erklärungsansätze spätere BGH-Entscheidungen zu dieser Problematik liefern werden.
13	Locher, in: Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 15. Aufl., Einleitung, Rdnr. 704, ebenfalls m.w.N.
14	Vgl. dazu etwa Eschenbruch, Projektmanagement und Projektsteuerung, 5. Aufl., Rdnr. 2377; sich explizit gegen eine Überholung eines sog. Sphären Denkens aussprechend Koeble/Locher/Zahn, in: Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 15. Aufl. 2021, Rdnr. 704.
15	Vgl. etwa Heinrich, Der Baucontrollingvertrag, S. 170; Schill, Der Projektsteuerungsvertrag, S. 105, 107; Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rdnr. 1879 ff.
16	OLG Celle, Urt. v. 27.08.2015 – 16 U 41/15, BeckRS 2015, 132138, Rdnr. 45.
17	OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2006 – 24 U 125/05, NZBau 2009, 48; Koeble/Locher/Zahn, in: Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 15. Aufl. 2021, Einleitung, Rdnr. 654; Eschenbruch, Standards für Leistungen und Vergütungen im Projektmanagement, BauR 2020, 1848; Pauly, Der Projektsteuerungsvertrag- Grundlegendes und Aktuelles, BauR 2020, 1240 (1246).
18	Fischer, in: Thode/Wirth/Kuffer, 4. Teil, Mehrere am Bau Beteiligte, § 18, Rdnr. 125.
19	Eschenbruch, Projektsteuerung im Fokus der BGH-Rechtsprechung, NZBau 2000, 409 (409).
20	Koeble/Locher/Zahn, in: Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 15. Aufl. 2021, Einleitung, Rdnr. 649; Dohna, in: Neuenfeld/Baden/Dohna/Groscurth, Handbuch des Architektenrechts, § 31 Projektsteuerung, Rdnr. 3.
21	Leistungsbild und Honorierung Nr. 9 der AHO-Schriftenreihe: Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung, Stand März 2020, 5. Aufl.

22	Vgl. Eschenbruch, Die Vertragsgestaltungspraxis für Projektmanagementverträge, BauR 2022, 1128 (1130); Weise, Neues vom Projektsteuerungsvertrag, NJW-Spezial 2007, 213 (214), Werner, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, 1881.
23	Vgl. Dohna, in: Neuenfeld/Baden/Dohna/Groscurth, Handbuch des Architektenrechts, § 31 Projektsteuerung, Rdnr. 3.
24	Dies birgt nicht nur haftungsrechtliche Risiken durch die Begründung gemeinsamer Verantwortung für bestimmte Leistungsbereiche, sondern auch eine etwaige doppelte Vergütungspflicht: Fischer, in: Thode/Wirth/Kuffer, 4. Teil, Mehrere am Bau Beteiligte § 18, Rdnr. 126 sowie Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rdnr. 1880.
25	So auch Pauly, Der Projektsteuerungsvertrag – Grundlegendes und Aktuelles, BauR 2020,1240 (1240); Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rdnr. 1880.
26	Kober, in: BeckOGK, 01.04.2023, BGB § 634, Rdnr. 650.
27	Soergel, Die möglichen Gesamtschuldverhältnisse von Baubeteiligten, BauR 2005, 240 (249).
28	Frechen, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, 17. Aufl. 2020, 2. Das Gesamtschuldverhältnis als Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch, Rdnr. 2486; Eschenbruch, Projektmanagement und Projektsteuerung, 5. Aufl. 2021, 6.4 Gesamtschuldnerische Haftung und Haftungsausgleich, Rdnr. 2375.
29	OLG Celle, Urt. v. 11.03.2020 – 14 U 32/16, BeckRS 2020, 3553.
30	Soergel, Die möglichen Gesamtschuldverhältnisse von Baubeteiligten, BauR 2005, 239 (249).
31	Vgl. etwa Bönker, Projektsteuerer, Architekt und das Vergaberecht, Wer hat welche Pflichten? in: Festschrift für Klaus Eschenbruch 2019, S. 35,49; auch Eschenbruch, Projektmanagement und Projektsteuerung, 5. Aufl. 2021, Rdnr. 2383.
32	OLG Koblenz, Urt. v. 28.06.2017 – 10 U 1116/16.
33	Vgl. Bönker, Projektsteuerer, Architekt und das Vergaberecht, Wer hat welche Pflichten? in: Festschrift für Klaus Eschenbruch 2019, S. 50.
34	Cramer, in: Messerschmidt/Voit, I. Teil. C. Besonderheiten einzelner Werkvertragstypen, Rdnr. 104 f.